

Verein Hoi Quote

STATUTEN

I. Charakterisierung des Vereins

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Hoi Quote

besteht ein überparteilicher Verein gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Vereinsrechtes.

Der Sitz des Vereins ist Triesenberg.

2. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Einführung einer gesetzlichen Quote in öffentlichen politischen Gremien Liechtensteins für Frauen und Männer

Dieses Ziel soll insbesondere durch

- Medienartikel
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Aktionen
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleichen Zielen
- Erarbeitung eines Gesetzesentwurf zuhanden einer Volksinitiative

erreicht werden.

Bezeichnungen

Art. 3

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen wie weiblichen Geschlechtes

II. Finanzen

1. Finanzielle Mittel

Art. 4

Die Vereinstätigkeit wird insbesondere finanziert durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Spenden

2. Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

III. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Arbeitsgruppen

1. Mitgliederversammlung

Allgemeines

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn entweder ein Zehntel der Vereinsmitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

Einberufung

Art. 8

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind der Vorsitzenden des Vorstands rechtzeitig mitzuteilen, damit diese sie in die Traktandenliste aufnehmen kann.

Beschlussfähigkeit

Art. 9

Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Stellvertretung ist nur durch andere Vereinsmitglieder zulässig. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes vertreten.

Beschlussfassung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Stimmenmehr.

Zuständigkeit

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für Folgendes zuständig:

- a) Genehmigung der Traktandenliste
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes

- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung weiterer Berichte
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle, allfälliger Arbeitsgruppen sowie allfälliger Delegierter
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- g) Bestellung von Arbeitsgruppen und von Delegierten
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Abänderung der Statuten (Art. 22)
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 23)

Leitung

Art. 12

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden des Vorstandes.
Der Vorstand bestimmt die Protokollführerin.

2. Vorstand

Allgemeines

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zuständigkeit

Art. 14

Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte zur Erreichung des Vereinszwecks. Insbesondere ist er für Folgendes zuständig:

- a) Geschäftsführung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung und Aufsicht über das Vereinsvermögen
- e) Jährliches Erstellen einer Jahresrechnung per 31. Dezember

3. Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Diese müssen nicht Vereinsmitglied sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz, das Inventar, die Erfolgsrechnung sowie die sonstige Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit. Sie legt der Mitgliederversammlung diesbezüglich einen schriftlichen Bericht vor.

4. Arbeitsgruppen und Delegierte

Art. 16

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Arbeitsgruppen bestellen und Delegierte ernennen. Die Aufgaben derselben werden jeweils vom Vorstand schriftlich festgelegt.

IV. Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Art. 17

Es können nur natürliche Personen Mitglieder des Vereins sein.

Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Aufnahme von Mitgliedern

Art. 18

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, den Vornamen und die Adresse zu enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen, in welcher die genannten Angaben der Mitglieder schriftlich aufgeführt sind.

3. Ausscheiden und Ausschluss aus dem Verein

Art. 18

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Austrittserklärungen sind schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Im Falle des Austritts werden keine Mitgliederbeiträge rückerstattet.

Ein Mitglied kann mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Ausschluss eines Mitglieds sind mit einer schriftlichen Begründung zuhanden der Vorsitzenden des Vorstandes zu stellen. Der Antrag ist sodann auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

V. Verschiedenes

1. Statutenänderungen

Art. 19

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Der vollständige Wortlaut der Statutenänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.

2. Auflösung

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich mindestens zehn Mitglieder für die Weiterführung aussprechen.

Im Falle der Auflösung ist ein allfälliger Liquidationserlös in dem Sinne zu verwenden, der dem Vereinszweck am ehesten entspricht. Eine treuhänderische Verwaltung zur Überlassung an eine Nachfolgeinstitution ist zulässig.

3. Inkrafttreten

Art. 21

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 11. März 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schaan, den 11. 3. 2017

Die Vorsitzende des Vorstands

Die Protokollführerin
